2026

Stellungnahme des RVTW e.V.

zu:

Stadt Schmalkalden

Stand der Fassung: **08. Oktober 2026**

Inhaltsverzeichnis

Prüfbedarfe zum Formwechsel RVTW e. V. in die TWTG 1

I. Allgemeines 1

II. Sachstand zum 30.09.2026 2

III. Einzelheiten | Prüfhinweise 3

1. Zusätzliche Haftung und Haftungsobergrenze 3
2. Verhältnis zum Nachschuss- und Verlustübernahmeausschluss: 3
3. Laufender finanzieller Beitrag 4
4. Zustimmung zu Beitragserhöhungen: 4
5. Gründungs- und Änderungskosten: 5
6. Mehrkosten bei Sonderprojekten: 6
7. Widersprüchliche Stimmrechtsregelungen: 7
8. Austritt und Mitspracherechte: 8
9. Widersprüchliche Abfindung: 8
10. Unterschiedliche Jahresangaben: 9
11. Fehlerhafte Beitragstabellen: 9
12. Unvollständige Beitragsberechnung: 9
13. Inhouse-Fähigkeit: 9
14. Beihilferechtliche Absicherung: 11
15. Umsatzsteuerliche Behandlung: 12
16. Stammeinlage und Kapitalregelungen: 12
17. Kommunale Zuständigkeiten und Genehmigung: 13
18. Beschlussvorlage und Vertragsfassungen: 13

IV. Empfehlung: 15

Prüfbedarfe zum Formwechsel RVTW e. V. in die TWTG

I. Allgemeines

In inhaltlicher Hinsicht wird angemerkt:

1. Der TWTG-Gesellschaftsvertrag und die Vereinbarung der Gesellschafter der TWTG orientieren sich an den Regelungen des Public Corporate Governance des Freistaats Thüringen in der veröffentlichten Fassung vom 09.02.2023. Die „Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex)“ formulieren unter Beachtung haushaltsrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Vorgaben einheitliche Kriterien für öffentliche Unternehmensbeteiligungen im Land Thüringen.

2. Rund 80% der öffentlich-rechtlichen Mitglieder des RVTW – darunter Schmalkalden - sind zugleich Gesellschafter der KIV – Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH. An dieser Gesellschaft ist neben den Landkreisen, Städten und Gemeinden der Freistaat Thüringen beteiligt. Gesellschaftsvertrag bzw. Gesellschaftervereinbarung der KIV haben sich in der Praxis bewährt.

 Es hat sich daher angesichts der Vielzahl der zu beteiligenden Gremien und der verschiedenen Ebenen (von der Landesebene bis zur Ortsebene) angeboten, auf das Orientierungsbeispiel KIV zurückzugreifen. Wesentliche Fragestellungen, wie beispielsweise die Bildung von Gesellschaftergruppen und die Regelungen der Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander sowie allgemein von Fragestellungen, die es im Kontext des Formwechsels des Regionalverbundes Thüringer Wald e.V. auf Mitgliederebene zu erörtern galt, konnten unter Einbeziehung der Vereinbarungen und Beschlusslagen zur KIV gelöst werden.

 Daneben orientierten sich die Entwürfe zur Thüringer Wald Tourismus GmbH an Systematik und Regelungen aus Gesellschaftsverträgen der landeseigenen *Thüringer Tourismus GmbH,* der von Landkreisen aus Thüringen, Hessen und Bayern getragenen *Rhön GmbH – Gesellschaft für Tourismus- und Markenmanagement*, der teils von den Städten getragenen *Saale-Unstrut Tourismus GmbH* sowie der *Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH*.

 Mit Blick auf die besonderen Themenstellungen einer interkommunalen Zusammenarbeit sind ergänzend öffentliche Marketing- und Tourismusorganisationen, u.a. aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen berücksichtigt worden.

3. Die Thüringer Wald Tourismus GmbH wird in Fortsetzung der Strukturen des Regionalverbundes Thüringen Wald e.V. unverändert als die zentrale Einrichtung der Landkreise, der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Freistaats Thüringen mit Bezug zu seinen Aufgaben im Kontext der Nationalen Natur Landschaften (NNLs) für das Destinationsmanagement und Destinationsmarketing zur Förderung und nachhaltigen Entwicklung des Tourismus sowie der Naherholung im Thüringer Wald errichtet.
4. Der angestrebte Formwechsel vom Verein in die GmbH erfolgt nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes. Der Regionalverbund Thüringer Wald e.V. wechselt sein

bisheriges Rechtskleid vom Verein in das der GmbH, so als ob „*eine Raupe zum Schmetterling*“ wird.

Folge ist, dass bspw. Mietverträge, Arbeitsverhältnisse, Betrauungsakte oder auch die DMO-Fördermittel unangetastet bleiben. Verträge, Betrauungsakte oder bisherige Fördermittelbescheide setzen sich unverändert der Situation vor Eintritt des Formwechsels fort. Zudem ist die Schaffung von Strukturen, die es ermöglichen Eigeneinnahmen zu generieren, explizit durch den Koalitionsvertrag gedeckt.

5. Der Formwechsel ermöglicht / führt zu einer weiteren Erhöhung des Professionalisierungsgrades in der Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen, Städten und Gemeinden und deren Unterstützung im Aufgabenbereich Nachhaltige Regionalentwicklung.

 Insgesamt wird ein „Mehr“ an Flexibilität in der eigenen Produktentwicklung und Erhöhung des Innovationspotentials bei Stärkung der Familienmarke Thüringer Wald nach innen und nach außen erwartet und damit eine Erhöhung / Zunahme der Sichtbarkeit der Reiseregion Thüringer Wald zum Nutzen aller Systempartner im Thüringer Wald Tourismus. Der Regionalverbund Thüringer Wald e.V. bzw. nach Formwechsel die Thüringer Wald Tourismus GmbH ist und bleibt als Dienstleister für die Destination tätig, der Belange, die mehrere Kommunen betreffen koordiniert, Fördermittel beantragt oder berät.

II. Sachstand zum 30.09.2026

1. Die Entwürfe von Gesellschaftsvertrag und Gesellschaftervereinbarung sowie deren Anlage ‚Finanzordnung‘ sind bzw. werden laufend unter Aufnahme der Bemerkungen, Hinweise oder Empfehlungen der fachlich zuständigen Stellen verschiedener Landkreise und durch das Thüringer Landesverwaltungsamt nach aufsichtlicher Erstprüfung der Vorentwürfe überarbeitet (aktueller Arbeitsstand: 10.07.2026). Die Überarbeitungen dienen der redaktionellen Klarstellung. Zweck, Struktur, Haftungsbegrenzung und Finanzierungslogik entsprechend Ziff. 2 der Muster-Sitzungsbeschlussvorlage sind inhaltlich unberührt geblieben.

2. Zum Zeitpunkt der Vorlage dieser Stellungnahme liegen (positive) Grundsatzbeschlüsse der Mitglieder der Gesellschaftergruppe 1 (Landkreise und kreisfreie Stadt Suhl) zu 88,88 % bei einem Austritt zum 31.12.2026 vor. Die Beschlüsse der öffentlich-rechtlichen Mitglieder der Gesellschaftergruppe 2 (Städte und Gemeinden) liegen bei einem Austritt zum 31.12.2026 und 2 Beitritten bereits zu 60 % vor. Von den nicht öffentlich-rechtlichen Leistungspartner haben ca. 50 % ihren Austritt zum 31.12.2026 und zugleich ihre Bereitschaft erklärt, in eine Leistungspartnerschaft zu wechseln. Die noch ausstehenden Grundsatzbeschlüsse sollen bis zum Ende des Jahres gefasst werden bzw. vorliegen.

III. Einzelheiten | Prüfhinweise

1. Zusätzliche Haftung und Haftungsobergrenze

Bemerkung:

§ 22 der Gesellschaftervereinbarung sieht eine Haftung für Risiken wie Fördermittelrückforderungen vor. Zu prüfen ist, welche Verpflichtungen dadurch entstehen und welcher konkrete Höchstbetrag für Schmalkalden gilt. Die Formulierung „solidarisch im Verhältnis ihrer Anteile“ ist eindeutig zu fassen.

Antwort nach Prüfung:

→ Der Höchstbetrag für dieses spezifische Risiko ergibt sich unmittelbar aus der jeweiligen Höhe der (etwaig anteilig oder in Gänze rückgeforderten) Zuwendung und lässt sich vorab nicht beziffern. Die Formulierung „solidarisch im Verhältnis ihrer Anteile“ regelt die sachgerechte Verteilung im Innenverhältnis und wird zur rechtlichen Klarstellung um den präzisierenden Zusatz „am Stammkapital“ ergänzt.

→ § 22 der Gesellschaftervereinbarung konkretisiert, d.h. verschriftlicht die heute schon für den RVTW bei Fördermittelrückforderungen geltende Rechts- und Sachlage.

2. Verhältnis zum Nachschuss- und Verlustübernahmeausschluss:

Bemerkung:

Es ist klarzustellen, wie die zusätzliche Risikohaftung mit dem Ausschluss von Nachschüssen und unbestimmten beziehungsweise unangemessenen Verlustübernahmen zusammenpasst.

Antwort nach Prüfung:

→ Hierbei wird rechtlich strikt zwischen zwei unterschiedlichen Sphären unterschieden:

Das eine betrifft das Zuwendungs- und Förderrecht zur Weitergabe von Altrisiken aus gemeinsamen Projekten, das andere das Gesellschaftsrecht und die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Zum Schutz vor unkalkulierbaren Belastungen bestimmt § 22 des Gesellschaftsvertrages unter Aufnahme des gesetzlichen Wortlauts von § 73 Abs. 1 Nr. 5 ThürKO ausdrücklich, dass die Gesellschafter „nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet sind“. Hiervon zu trennen ist die freiwillige Übernahme bestimmter Mehrbedarfe (z. B. via Nachtragswirtschaftsplan), die aufgrund der Orientierung an den bewährten bisherigen Vereinsbeiträgen kalkulierbar bleiben und den Tatbestand der Unangemessenheit nicht erfüllen können.

→ Während der gesellschaftsrechtliche Nachschuss- und Verlustübernahmeausschluss die Kommune vor unkalkulierbaren Risiken aus dem operativen Betrieb der GmbH schützt, betrifft die Risikohaftung für Fördermittelrückforderungen rein das Zuwendungsrecht. Da die Kommunen als bisherige Vereinsmitglieder auch Empfänger oder Mit-Veranlasser dieser historischen Förderungen waren, regelt § 22 der Gesellschaftervereinbarung lediglich die sachgerechte Weitergabe von spezifischen, zweckgebundenen Altrisiken im Innenverhältnis. Beide Regelungen stehen unabhängig voneinander und widersprechen sich nicht.

3. Laufender finanzieller Beitrag

Bemerkung:

Laufende finanzielle Belastung: Der Jahresbeitrag Schmalkaldens von **1.411,48 € für 2027** ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich auszuweisen. Für Folgejahre sind Berechnungsmethode, mögliche Erhöhungen und Haushaltsdeckung darzustellen.

Antwort nach Prüfung:

→ Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde verlangt eine gleich lautende Beschlussfassung der Gesellschafterkommunen. Vor diesem Hintergrund ist eine Veränderung des Beschlusstextes aus Sicht der Geschäftsführung nicht zu empfehlen. Grundsätzlich möglich ist es hingegen unter den Vorbemerkungen, die konkrete Höhe des Jahresbeitrags für das Geschäftsjahr 2027 aufzunehmen; diese Entscheidung zu treffen, ob liegt jedoch dem Ermessen der Stadtverwaltung. Die Berechnungsgrundlage für die Jahresbeiträge der Gesellschafter Kommunen bleibt unverändert Und entspricht der seit über 20 Jahren geübten Praxis des Regionalverbunds Thüringer, Wald e.V.. sie besteht aus einem Grundbeitrag von 1000 € zuzüglich eines jährlichen stichtagsbezogenen Beitrags von 0,01 € für jede Übernachtung.

4. Zustimmung zu Beitragserhöhungen:

Bemerkung:

Zu prüfen ist, unter welchen Voraussetzungen Schmalkalden durch Mehrheitsbeschluss zu höheren Zahlungen verpflichtet werden, kann und wann eine gesonderte Zustimmung erforderlich ist. Die Fortgeltung der Vorjahresbeiträge stellt keine dauerhafte Kostenobergrenze dar.

Antwort nach Prüfung:

→ Hinsichtlich der Erhöhung von Beiträgen gilt:

Nach den Mechanismen der für die Betriebsjahre ab 2026 geltenden Vereinbarungen ist eine Anpassung der jährlichen Gesellschafterbeiträge per Mehrheitsbeschluss grundsätzlich möglich und im Einzelfall bindend. § 17 der Gesellschaftervereinbarung sieht vor:

a) Der Höhe der von dem jeweiligen Gesellschafter für das Betriebsjahre 2027 zu leistenden Gesellschafterbeiträge sowie der Budgetplanung wird zugestimmt, soweit der jeweilige Gesellschafter zum 31.12.2026 Mitglied des RVTW gewesen ist.

b) Die Höhe der im jeweils folgenden Jahr zu leistenden jährlichen Gesellschafterbeiträge ergibt sich aus den jährlich aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplänen gemäß Anlage Finanzordnung.

c) Sofern die Gesellschafter den Wirtschaftsplan des folgenden Jahres nicht bis zum 30.09. des laufenden Jahres beschließen, gelten für das folgende Geschäftsjahr die in dem jeweils laufenden Geschäftsjahr geltenden Gesellschafterbeiträge. Die in § 17 Abs. 3 geregelte Fortgeltung der Vorjahresbeiträge stellt vereinbarungsgemäß keine

dauerhafte Kostenobergrenze dar, sondern fungiert als Notmechanismus („Interimswirtschaftsplan“), falls bis zum 30.09. kein neuer Wirtschaftsplan beschlossen wurde. Diese Flexibilität ist betriebswirtschaftlich zwingend notwendig, um die dauerhafte Handlungs- und Liquiditätsfähigkeit der GmbH bei unvorhersehbaren Kostenentwicklungen (z. B. durch veränderte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen) rechtssicher zu gewährleisten.

d) § 17 Abs. 4 der Gesellschaftervereinbarung sieht vor, dass eine Änderung des Wirtschaftsplanes und damit des beitragsrelevanten Sollausgleichs bei außergewöhnlichen Ereignissen mit der „satzungsmäßigen Mehrheit“ beschlossen werden kann. Eine gesonderte, individuelle Zustimmung von Schmalkalden ist in diesen engen fachlichen Grenzen nicht erforderlich.

→ Hinsichtlich der Zustimmung zu Beiträgen (nach Finanzordnung / Wirtschaftsplan) gilt:

a) Der Aufsichtsrat ist originär gem. § 12 Abs. 2 Buchst. b Gesellschaftsvertrag für die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über den von der Geschäftsführung erstellten jährlichen Wirtschaftsplans zuständig.

b) Der Bestimmung bzw. Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen gem. § 15 Abs. 2 Nr. 2 Gesellschaftsvertrag die Bestätigung des von der Geschäftsführung erstellten jährlichen Wirtschaftsplans und gem. Abs. 2 Nr. 12 die Erstellung und Änderungen einer Finanzordnung.

c) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 Gesellschafsvertrag mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung bzw. das Gesetz oder eine Gesellschaftervereinbarung nicht eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.

d) § 16 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist in Fällen gem. Nr. 4 (Änderung der Finanzordnung) und Nr. 13. (Nachtragswirtschaftsplan). Eine gesonderte, individuelle Zustimmung von Schmalkalden ist in beiden Fällen nicht erforderlich.

→ Eine finanzielle Überlastung der Städte (Gruppe 2: bei angenommenen 21,40 % Stimmrecht zum Planungsstand Juli.2026) durch die absolute Mehrheit der Landkreise (Gruppe 1: 66,67 %) ist ausgeschlossen, da § 16 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 15 des Gesellschaftsvertrages für jede Änderung der Finanzordnung sowie für Veränderungen des Haftungsumfangs zwingend eine qualifizierte Drei-Viertel-Mehrheit (75 %) vorschreibt, wodurch die Gesellschaftergruppen 2 und 3 jeweils über eine echte Sperrminorität verfügen.

5. Gründungs- und Änderungskosten:

Bemerkung:

§ 38 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags verpflichtet die Gesellschafter zur Übernahme verbleibender Kosten. Höhe, Verteilungsschlüssel und Begrenzung dieser Verpflichtung sind festzulegen.

Antwort nach Prüfung:

→ Eine betragsmäßig dezidierte Aufschlüsselung oder ein belegmäßiger Nachweis der

Gründungskosten im Gesellschaftsvertrag ist rechtlich nur dann zwingend erforderlich, wenn die Kosten den vom Registergericht üblicherweise pauschal akzeptierten Rahmen von 10 Prozent des Stammkapitals überschreiten würden.

→ Im vorliegenden Entwurf des § 38 Abs. 2 GesellsV ist – den gesetzlichen Anforderungen entsprechend – eine summenmäßige Pauschale vorgesehen, die sich innerhalb dieser 10-Prozent-Grenze bewegt (hier: Stand der Planung zum 09.07.2026: 8.150 EUR).

→ Flankierend wird die Beurkundungs- und Beratungspraxis des zu beauftragenden Notariats einbezogen. Eine Änderung der in § 38 Abs. 2 GesellsV vorgesehenen Regelung zur Kostentragung ist im Hinblick auf die bestehende Beschlusslage des Vorstands sowie aus konzeptionellen Gründen nicht erforderlich.

6. Mehrkosten bei Sonderprojekten:

Bemerkung:

§ 20 Abs. 3 der Gesellschaftervereinbarung verlangt den kurzfristigen Ausgleich von Verlusten und Planabweichungen. Zu prüfen sind Kostenobergrenzen und Zustimmungsvorbehalte für Mehrkosten. Nicht beteiligte Gesellschafter müssen auch gegenüber der allgemeinen Risikohaftung eindeutig geschützt sein.

Antwort nach Prüfung:

→ Die Befürchtungen hinsichtlich einer unkalkulierbaren Risikohaftung für unbeteiligte Gesellschafter sind unbegründet. Der Schutzmechanismus für Gesellschafter, die sich nicht an einem Einzel- oder Sonderprojekt beteiligen, ist in § 20 der Gesellschaftervereinbarung bereits abschließend, eindeutig und rechtssicher geregelt:

Strikte Trennung nach dem Veranlasser-/Verursacherprinzip (Abs. 1):

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 tragen *ausschließlich* diejenigen Gesellschafter den finanziellen Aufwand, die ein Projekt veranlasst haben. Der Vertrag stellt explizit klar: *„Den der TWTG auf Veranlassung einzelner Parteien entstehenden Aufwand tragen die veranlassenden Gesellschafter selbst. Gesellschafter, die sich an solchen Projekten nicht beteiligen möchten, können zu den Beiträgen dafür nicht herangezogen werden*.“ Eine Überwälzung von Kosten auf die allgemeine Gemeinschaft der Gesellschafter ist damit vertraglich ausgeschlossen.

Kein Risiko aus Planabweichungen für Unbeteiligte (Abs. 3):

Die in Absatz 3 geregelte Pflicht zum Ausgleich trifft ausdrücklich nur die jeweils beauftragende Partei. Der Vertrag regelt wörtlich*: „Etwaige Verluste oder Planabweichungen im Zusammenhang mit den von einzelnen Gesellschaftern beauftragten Einzel- oder Sonderprojekten sind der TWTG von der beauftragenden Partei binnen 14 Tagen nach schriftlicher Anzeige der Planabweichung durch die Geschäftsführung auszugleichen*.“ Sollte es bei einem Sonderprojekt eines anderen Gesellschafters zu einer *Kostenerhöhung* kommen, ist ein *an einem Sonderprojekt nicht beteiligter Gesellschafter* hiervon rechtlich *unberührt*.

Vollkostenbasis und Absicherung im Vorfeld (Abs. 2 u. 4):

Da Sonderprojekte auf Vollkostenbasis abgerechnet und durchgeführt werden (Abs. 2) und bereits bei Antragstellung die notwendigen Beschlüsse und Sicherungsmittel des Auftraggebers nachzuweisen sind („Der auftraggebende Gesellschafter soll die zur Durchführung der Einzel- oder Sonderprojekte erforderlichen Genehmigungen, Beschlüsse ihrer Vertretungsgremien oder Sicherungsmittel mit Vorlage des Projektantrags/-Auftrags nachweisen."), wird sichergestellt, dass sich Risiken nicht auf die GmbH als Ganzes auswirken.

→ Eine Änderung der in § 20 Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Regelung ist im Hinblick auf die bestehende Beschlusslage des Vorstands sowie aus konzeptionellen Gründen daher nicht erforderlich.

7. Widersprüchliche Stimmrechtsregelungen:

Bemerkung:

Kapitalbezogene Stimmen nach § 16 des Gesellschaftsvertrags und feste Gruppenstimmrechte nach §§ 5 - 6 der Gesellschaftervereinbarung sind aufeinander abzustimmen. Stimmengewichtung, Gruppenentscheidungen und Stimmenthaltungen müssen eindeutig berechenbar sein.

Antwort nach Prüfung:

→ Die Regelungen im Gesellschaftsvertrag und in der Gesellschaftervereinbarung stehen in einem festgelegten Verhältnis und greifen als kombiniertes Stimmrechtssystem präzise ineinander. Die Stimmrechte sind eindeutig geregelt und mathematisch exakt berechenbar.

→ Das System basiert auf unveränderlichen Festquoten auf Gruppenebene. Der in § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 der Gesellschaftsvereinbarung verankerte gesellschaftsrechtliche Grundsatz wird genutzt, um die Stimmrechte innerhalb einer Gruppe auf die einzelnen Mitglieder der Gruppe aufzuteilen.

→ Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung bzw. das Gesetz oder eine Gesellschaftervereinbarung nicht eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Kapitalanteilen. Je 1,00 Euro gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

→ Da alle Städte und Gemeinden (Gruppe 2) jeweils exakt den gleichen Kapitalanteil (500 € = 500 Stimmen) halten, hat jedes Mitglied der Gruppe 2 auch das exakt gleiche Stimmgewicht innerhalb seiner festen Gruppenquote von 21,40 % (Planungsstand Juli 2026). Tritt nun eine Kommune bis zum Jahresende aus oder bei, ändert sich nicht das Gesamtstimmgewicht der Gruppe 2 (dieses bleibt bei 21,40 %). Es verschiebt sich lediglich der *relative Anteil* des einzelnen Gruppenmitglieds *innerhalb* dieser 21,40 %. Dies ist ein mathematisch transparenter und in der kommunalen Praxis bewährter Verteilungsschlüssel.

→ Da Stimmenthaltungen bei der Berechnung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vereinbarungsgemäß nicht mitzählen und das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden

kann, ist eine mathematische Verzerrung oder Unberechenbarkeit ausgeschlossen. Ein inhaltlicher Abstimmungsbedarf besteht nicht.

8. Austritt und Mitspracherechte:

Bemerkung:

Nach § 32 des Gesellschaftsvertrags ruhen die Stimmrechte bereits mit Zugang der Kündigung, während Zahlungspflichten während der langen Kündigungsfrist (30 Monate zum Jahresende) fortbestehen. Diese Regelung ist hinsichtlich kommunaler Einflussmöglichkeiten und weiterer Inhouse-Beauftragungen zu überprüfen.

Antwort nach Prüfung:

→ Das sofortige Ruhen des Stimmrechts bei gleichzeitigem Fortbestand der Finanzierungspflicht während der Kündigungsfrist ist im „normalen“ Gesellschaftsrecht zwar kein zwingender gesetzlicher Automatismus, im vorliegenden Fall jedoch aus Verbandssicht ausdrücklich so gewollt und sachlich geboten.

→ Die Regelung schützt die Gesellschaft und die verbleibenden Gesellschafter vor schweren Zweckkonflikten: Sobald ein Gesellschafter die Kündigung erklärt hat, dokumentiert er damit, dass sie aus der gemeinsamen Aufgabe dauerhaft ausscheiden möchte. Es ist sachgerecht und üblich, einer solchen Partei ab diesem Zeitpunkt das Mitspracherecht über die zukünftige strategische Ausrichtung der GmbH zu entziehen. Ein ausscheidender Gesellschafter darf nicht länger über Investitionen oder Wirtschaftspläne mitbestimmen, die er selbst nicht mehr mittragen wird.

→ Die lange Kündigungsfrist von 30 Monaten zum Jahresende sichert spiegelbildlich die haushalterische Planungssicherheit und Stabilität der GmbH sowie der verbleibenden Gesellschafter. Da die GmbH langfristige Verträge und Aufgaben erfüllt, können die Finanzierungsbeiträge nicht kurzfristig wegbrechen.

→ Die Inhouse-Fähigkeit (Vergaberecht) wird durch das Ruhen des Stimmrechts im Innenverhältnis nicht gefährdet. Die vergabe- und kommunalrechtliche „Gemeinsame Kontrollbefugnis“ der öffentlichen Hand über das Unternehmen bleibt durch die verbleibenden Gesellschafter in den Gremien lückenlos gewahrt. Für den kündigenden Gesellschafter selbst läuft das Inhouse-Verhältnis mit dem erklärten Austrittswunsch ohnehin geordnet aus.

9. Widersprüchliche Abfindung:

Bemerkung:

§ 32 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags sieht eine Abfindung nach Buchwert vor, § 35 Abs. 1 nach Nominalbetrag. Berechnung, Fälligkeit und Auszahlung sind einheitlich zu regeln.

Antwort nach Prüfung:

→ Die Geschäftsführung greift diesen Hinweis als konstruktive Kritik auf. Um spätere rechtliche Streitigkeiten beim Ausscheiden von Gesellschaftern verlässlich auszuschließen, hat die Geschäftsführung im laufenden Abstimmungsverfahren mit den rechtlichen und

steuerlichen Beratern eine redaktionelle Nachbesserung hin zu einer einheitlichen und klaren Bewertungsmethode veranlasst. Ziel ist eine klare, unmissverständliche Regelung, die Berechnung, Fälligkeit und Auszahlung des Guthabens für alle Gesellschafter eindeutig definiert.

10. Unterschiedliche Jahresangaben:

Bemerkung:

Finanzordnung nennt überwiegend 2027 als Beginn, in § 8 jedoch den 01.01.2026. Preis- und Personalkostenanpassungen beginnen nach der Gesellschaftervereinbarung 2027, nach der Finanzordnung erst 2028. Die Zeitangaben sind zu vereinheitlichen.

Antwort nach Prüfung:

Im Zuge einer redaktionellen Bearbeitung erfolgte die Bereinigung der unterschiedlichen Jahresangaben.

11. Fehlerhafte Beitragstabellen:

Bemerkung:

In der Tabelle der Gruppe 2 fehlen Bad Liebenstein, Rudolstadt und Saalfeld. Die aufgeführten Einzelbeiträge ergeben 45.392,70 €, ausgewiesen sind 46.477,24 €. Auch die Summen der Grundbeiträge und Übernachtungen stimmen nicht. In Gruppe 1 sind die Summen der Grundbeiträge und Einwohnerzahlen zu korrigieren.

Antwort nach Prüfung:

Im Zuge einer redaktionellen Bearbeitung erfolgte die Bereinigung der fehlerhafte Beitragstabellen:

Befindet sich in der Anlage in korrigierter Form.

12. Unvollständige Beitragsberechnung:

Antwort nach Prüfung:

Die Gewichtung der Indikatoren wirkt sich nicht auf die Jahresbeiträge der Stadt Schmalkalden aus, da die Berechnungsgrundlage für die Gesellschafter Kommunen unverändert wie bisher fortgeführt wird. Diese Entscheidung ist bewusst von den Gesellschafter Landkreisen getroffen worden

13. Inhouse-Fähigkeit:

Bemerkung:

Die tatsächliche gemeinsame Kontrolle durch die öffentlichen Gesellschafter ist nachzuweisen. Die Tätigkeitsquote muss gesetzeskonform mit **mehr als 80 %** gefasst und ihre

Einhaltung überprüfbar geregelt werden.

Antwort nach Prüfung:

Gesellschafter der TWTG können zur Wahrung der Inhouse-Fähigkeit nur öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sein. Im Einzelnen:

→ Das Vergaberecht ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, bei denen der öffentliche Auftraggeber gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle ausübt wie jeder der öffentlichen Auftraggeber über seine eigenen Dienststellen, mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von den öffentlichen Auftraggebern oder von einer anderen juristischen Person, die von diesen Auftraggebern kontrolliert wird, betraut wurde, und an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht.

→ Eine gemeinsame Kontrolle besteht, wenn sich die beschlussfassenden Organe der juristischen Person aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammensetzen; ein einzelner Vertreter kann mehrere oder alle teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber vertreten. Die öffentlichen Auftraggeber müssen gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausüben können und die juristische Person darf keine Interessen verfolgen, die den Interessen der öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.

→ Das sogenannte „Kontrollkriterium“ ist dann gewahrt, wenn am Stammkapital der Gesellschaft zu 100% die öffentliche Hand beteiligt ist, da nur dann eine Kontrolle „ähnlich wie über eine eigene Dienststelle“ möglich ist.

→ Das sogenannte „Beteiligungskriterium“ verlangt, dass sich die beschlussfassenden Organe der juristischen Person aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber "zusammensetzen".

→ Ein „Hochschleusen“ von Vertretern der Privaten in den Aufsichtsrat aus einem nicht beschlussfassenden Beirat, wird angesichts der aktuellen Spruchpraxis der Gerichte noch als zulässig erachtet. Die Vertreter dürfen insoweit über ein Anhörungs- und Rederecht verfügen, aber weder über Stimmrecht, noch Antragsrecht. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der TWTG soll zudem vorgesehen werden, dass die Beiratsvertreter bei vergaberelevanten Entscheidungen von einer Teilnahme zu diesen Sitzungspunkten auszuschließen sind und ihnen insoweit auch keine Protokolleinsicht zu gewähren ist.

→ Das sogenannte „Wesentlichkeitskriterium“ ist dann gewahrt, wenn mindestens 80% der Tätigkeiten im Auftrag der öffentlichen Auftraggeber (Gesellschafter) erbracht werden. Der vergaberechtlich zulässige Grad an Drittgeschäften darf maximal 20% ausmachen.

Fazit:

→ Die Geschäftsführung hat „sowieso“ im Rahmen der ordnungsgemäßen Betriebsführung das jederzeitige Einhalten der Voraussetzungen einer ausschreibungsfreien Vergabe zu dokumentieren und nachzuweisen.

→ Korrespondierend sind sich die Gesellschafter ausweislich § 13 der Gesellschaftervereinbarung einig, dass es für die Erbringung von Leistungen der Gesellschaft an ihre

Gesellschafter nach den Grundsätzen der „Inhouse-Vergabe" unabdingbar ist, dass alle Gesellschafter der Gesellschaft öffentliche Auftraggeber sind und nicht als „private Kapitalbeteiligung" anzusehen sind. Die Parteien verpflichten sich daher, der Gesellschaft umgehend anzuzeigen, wenn Umstände auftreten, die zum Verlust der Stellung des jeweiligen Gesellschafters als öffentlicher Auftraggeber führen könnte bzw. die dazu führen könnten, dass der jeweilige Gesellschafter als „private Kapitalbeteiligung" anzusehen ist.

→ Die Gesellschafter tragen nach § 13 Abs. 3 dafür Sorge, dass in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung eine Verpflichtung der Geschäftsführer zur unverzüglichen Information aller Gesellschafter aufgenommen wird, sobald der Gesellschaft Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Stellung eines Gesellschafters als öffentlicher Auftraggeber bestehen bzw. die dazu führen könnten, dass der jeweilige Gesellschafter als „private Kapitalbeteiligung" anzusehen ist.

→ § 10 Gesellschaftsvertrag stellt mit Blick auf die Bildung und Besetzung des Aufsichtsrates sicher, dass die Vorgaben der Inhouse-Fähigkeit insbesondere mit Bezug zur Erfüllung des Kontrollkriteriums gewahrt sind.

14. Beihilferechtliche Absicherung:

Bemerkung:

Zu prüfen ist, auf welcher Rechtsgrundlage öffentliche Zuschüsse gewährt werden. Soweit eine DAWI-Finanzierung vorgesehen ist, sind insbesondere Betrauung, Ausgleichsberechnung sowie Vermeidung und Rückforderung von Überkompensation nachzuweisen. Eine Trennungsrechnung allein genügt nicht.

Antwort nach Prüfung:

→ Die beihilferechtliche Absicherung der Finanzierung des RVTW ist gewährleistet. Ein wirksamer Betrauungsakt liegt vor und geht im Wege des Formwechsels rechtsgültig auf die neue GmbH über. Schmalkalden hat – gleichlautend mit allen anderen kommunalen Mitgliedern des Verbands – bereits im Jahr 2017 den geltenden Betrauungsakt an den Verein beschlossen, s. Präambel und § 2 Abs. 7 der Satzung des RVTW. In diesem Betrauungsakt sind alle europarechtlich geforderten Regelungen zur Betrauung, zur transparenten Ausgleichsberechnung sowie zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensation enthalten (wir verweisen hierzu ausdrücklich auf § 7 Abs. 3 Satz 1 des Betrauungsaktes).

→ Die im Betrauungsakt vorgesehenen Regelungen zur Überkompensation und zum Rückforderungsmechanismus entsprechen strikt den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission (2012/21/EU) sowie der bundesweiten Betrauungspraxis im Deutschland-Tourismus. Der Wortlaut dieser Regelungen war in teils identischer Fassung Gegenstand eines Prüfverfahrens vor der Europäischen Kommission, welches zugunsten der im dortigen Fall beteiligten Kommunen entschieden wurde.

→ Infolge der seit 2017 veränderten Rechtslage ist eine beihilferechtliche Neubewertung des Betrauungsaktes durch Erreichen der 10-jährigen Höchstdauer des aktuellen Aktes erforderlich. Als vorläufiges Ergebnis der bereits vorgenommenen Kurzprüfung zeichnet sich ab, dass ein Betrauungsakt für die Zukunft nicht länger erforderlich sein wird. Die endgültige Entscheidung hierüber obliegt den Gesellschaftern im Laufe des Jahres 2027.

→ Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Tätigkeit des RVTW bzw. der angestrebten TWTG einen „*rein lokalen Sachverhalt von innerstaatlicher Bedeutung*“ darstellt, der den EU-Binnenmarkt nicht berührt und somit keine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV ist.

15. Umsatzsteuerliche Behandlung:

Bemerkung:

Die Voraussetzungen der in der Finanzordnung angesprochenen Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 29 UStG sind für die konkreten Leistungen zu prüfen. Etwaige zusätzliche Umsatzsteuerbelastungen sind darzustellen.

Antwort nach Prüfung:

Die Voraussetzungen der Kostenteilungsgemeinschaft gem. Par. 4 Nr. 29. USTG wurden eingehend geprüft und die künftige Anwendung mit dem Finanzamt abgestimmt.

Umsatzsteuer entsteht auf vertraglich vereinbarte Dienstleistungen, die sowohl für Dritte als auch Gesellschafter erbracht werden. Umsatzsteuerpflichtige Umsätze werden außerdem durch den Verkauf von Artikeln aus der Region erzielt.

16. Stammeinlage und Kapitalregelungen:

Bemerkung:

Es ist zu klären, ob die Stadt 500 € zusätzlich einzahlen muss oder der Anteil aus dem Vereinsvermögen gedeckt wird. Der Gesellschaftsvertrag bezeichnet die Stammeinlage bereits als vollständig eingezahlt. Die Regelungen über eigene Geschäftsanteile und genehmigtes Kapital sind rechtlich eindeutig zu trennen.

Antwort nach Prüfung:

→ Für die Mitglieder der Gesellschaftergruppe 2 ist eine zusätzliche, reguläre Bareinzahlung in Höhe des auf sie entfallenden Anteils (hier: 500 € für Städte und Gemeinden) vorgesehen; eine Deckung aus dem bisherigen Vereinsvermögen erfolgt bewusst nicht, da dieses zur Sicherung der finanziellen Substanz und Liquidität für die gemeinsame operative Arbeit der Kommunen als freie Rücklage in die GmbH eingebracht wird. Die gewählte Bareinzahlung sichert ein rechtssicheres, ressourcenadäquates und zeitnahes Gründungsverfahren im Interesse aller beteiligten Gebietskörperschaften.

→ Die vorgeschlagene Kapitalstruktur ist rechtlich zulässig und sachlich fundiert. Gemäß § 276 Abs. 2 Nr. 2 UmwG kann Inhalt des Formwechselbeschlusses ausdrücklich und abweichend vom Regelfall sein, dass die Beteiligung am Stammkapital nicht nach Köpfen, sondern nach Beiträgen erfolgt: Die Staffelung der Geschäftsanteile nach Gruppen (Gruppe 1 [Landkreise; jeweils 8.000 €; kreisfreie Stadt Suhl 5.000 €], Gruppe 2 [Städte und Gemeinden]: jeweils 500 €) orientiert sich an den in Betrauungsakt und Beitragsordnung des RVTW definierten objektiven Kriterien wie beispielsweise der Einwohnerzahl und der Anzahl der Übernachtungen (Beitragshöhe). Diess Kapitalstruktur spiegelt zugleich die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit und das jeweilige Sachinteresse der beteiligten Kommunen wider, wahrt das Gleichheitsprinzip durch die Anwendung

gleicher Parameter auf alle Gesellschafter und entspricht den bisherigen Einbringungs- und Teilhabeverhältnissen im Verein.

→ Dem redaktionellen Wunsch nach einer formellen und systematischen Trennung der rechtlich unabhängigen Institute des genehmigten Kapitals und der eigenen Geschäftsanteile könnte nach weiterer Erörterung im Vorstand im finalen Vertragstext zur Erhöhung der Übersichtlichkeit entsprochen werden.

17. Kommunale Zuständigkeiten und Genehmigung:

Bemerkung:

Die Ermächtigungen der kommunalen Vertreter, insbesondere § 31 des Gesellschaftsvertrags, sind mit den gesetzlichen Entscheidungsrechten des Stadtrats abzugleichen. Die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung muss den maßgeblichen Vertragsstand abdecken.

Antwort nach Prüfung:

→ Bezüglich der Vertretungsrechte ist festzustellen, dass insbesondere die Ermächtigungen der kommunalen Vertreter gem. § 31 Gesellschaftsvertrages mit den kommunalrechtlichen Vorgaben im Einklang stehen. Im gesellschaftsrechtlichen Innenverhältnis der GmbH bestimmt die Satzung die Befugnisse der Vertreter in der Gesellschafterversammlung rechtssicher die Letztentscheidungsrechte des Stadtrates bleiben im Außenverhältnis durch die Weisungsgebundenheit der entsandten Vertreter unberührt.

→ Der Regelungsinhalt von § 31 Gesellschaftsvertrag wurde im Rahmen informeller Vorabstimmungen mit den Kommunalaufsichtsbehörden als unbedenklich bestätigt. Die Verfahrensweise hat sich in der Praxis in Fällen interkommunaler Zusammenarbeit bewährt, um bei Gesellschafterwechseln (sei es durch Beitritt oder Austritt) eine dauernde Befassung durch alle Kreistage, Stadt- und Gemeinderäte zu vermeiden.

→ Die Einreichung zur finalen rechtsaufsichtlichen Genehmigung erfolgt selbstverständlich erst, sobald der maßgebliche, tatsächlich zu beurkundende Vertragsstand zwischen allen späteren Gesellschaftern endgültig fixiert ist.

18. Beschlussvorlage und Vertragsfassungen:

Bemerkung:

Fehlerhafte Paragraphenverweise, Platzhalter und unterschiedliche Bezeichnungen sind zu bereinigen. Änderungen an Haftung, Finanzierung, Stimmrechten oder Austrittsbedingungen dürfen nicht lediglich als redaktionelle Änderungen behandelt werden.

Antwort nach Prüfung:

→ Die Bereinigung von formalen Fehlern, Platzhaltern und Verweisen ist eine Selbstverständlichkeit und erfolgt im Zuge der Vorbereitung der formwechselnden Mitgliederversammlung und der Erstellung des Formwechselberichts sowie des Entwurfs des Formwechselbeschlusses als Basis der finalen Notarurkunde.

→ Ebenso teilt die Geschäftsführung uneingeschränkt die Auffassung, dass fundamentale Änderungen an den Kernbereichen des Vertrages – wie Haftung, Finanzierung, Stimmrechte oder die Austrittsbedingungen – materielle Vertragsänderungen sind.

→ § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürKO verpflichtet die Gemeinden, Entscheidungen über die Gründung, Übernahme oder Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn oder vor Abschluss des Übernahmevertrages anzuzeigen. In der Anzeige ist darzulegen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und dass die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist. Ausweislich § 71 Abs. 5 Satz 4 ThürKO sind Tätigkeiten außerhalb des Gemeindegebiets von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

→ Schon im Hinblick auf das einzuleitende Genehmigungsverfahren sowie im Kontext der Vorbereitung der formwechselbeschließenden Mitgliederversammlung und das anschließende registergerichtliche Prüfverfahren, werden die finalen Fassungen aller Verträge zur Bestätigungsbeschlussfassung allen formwechselbereiten Kommunen vorgelegt.

IV. Empfehlung:

Bemerkung:

Vor der abschließenden Beschlussfassung eine vollständig bereinigte Vertragsfassung sowie eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung zu den genannten Punkten vorlegen lassen.

Fazit

→ Der Verband dankt für die intensive und konstruktive Durchsicht der umfangreichen Dokumente. Mit der hiermit vorliegenden schriftlichen Stellungnahme wird der fachlichen Einordnung der aufgeworfenen Fragen entsprochen. Soweit geboten werden die Anmerkungen und Hinweise im laufenden Verfahrensgang berücksichtigt.

→ Es ist für die Geschäftsführung ein fester Qualitätsstandard, dass den Vertretungsgremien der Gesellschafter zur abschließenden, bindenden Beschlussfassung eine vollständig bereinigte, rechtssichere und notariell abgestimmte Endfassung aller Verträge vorliegt, in die die Hinweise der Politik bereits integriert wurden.